

Krippenkinder

Aufgrund der noch zu entwickelnden motorischen Fähigkeiten und der geringen Körpergröße sollten Krippenkinder (U3) nur unter erhöhten Schutzmaßnahmen an das Wasser gewöhnt werden:

- Planschbecken im Kita-Gelände mit nicht mehr als 20 cm Wassertiefe
- Kinder baden unter ständiger Aufsicht in Reichweite der pädagogischen Fachkraft
- kein Besuch öffentlicher Bäder.

Das Baden in eigenen Bädern

Das Baden und Schwimmen in eigenen Bädern hat viele Vorteile. Die Leitung, die pädagogisch tätig werdenden Personen und die Kinder sind mit der Situation vor Ort vertraut und eine zeitgleiche Fremdnutzung kann ausgeschlossen werden.

Das Baden in öffentlichen Bädern und Naturbädern

In öffentlichen Bädern und Naturbädern ist die Übersichtlichkeit aufgrund von Besucherzahlen, der Größe, der Vielzahl der Becken und anderer Faktoren eingeschränkt. Folglich muss ein Badbesuch gründlich geplant werden. Die verantwortliche pädagogische Fachkraft sollte sich vor dem ersten Besuch umfassend über die örtlichen Gegebenheiten informieren und entscheiden, ob dieses Bad überhaupt für einen Besuch mit Kindern der Kita geeignet ist. Für Naturbäder gilt, dass nur an bewachten öffentlichen Badestellen gebadet werden darf und dort ausschließlich der Nichtschwimmerbereich zu nutzen ist. Natürliche Gewässer können Trübungen sowie Bodengefälle bzw. Unebenheiten aufweisen und eine genaue Abgrenzung eines garantiert flachen Bereiches ist nicht immer möglich. Kinder, die in diesen Gewässern baden, müssen sich schon sicher im Wasser bewegen können.

Erste Hilfe

Beim Baden und Schwimmen muss pro Kindergruppe mindestens eine pädagogische Fachkraft als Ersthelferin bzw. Ersthelfer anwesend sein. Erste-Hilfe-Material muss zur Verfügung stehen (vgl. auch DGUV Information 202-089).

Dauer des Aufenthalts im Wasser

Im Vorfeld ist die maximale Aufenthaltsdauer im Wasser in Abhängigkeit von z. B. der Wassertemperatur, Witterung und dem Alter der Kinder durch die verantwortliche pädagogische Fachkraft zu begrenzen. Jederzeit müssen aktuell erforderliche Reaktionen durch die verantwortlichen Fachkräfte möglich sein, z. B. für den Fall eines aufkommenden Gewitters.

Schwimmsport- und Spielgeräte

Die Nutzung von Schwimmsport- und Spielgeräten kann ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen und sollte immer kritisch hinterfragt werden. Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen, wie Schwimmflügel und -gürtel, bieten keinen zuverlässigen Schutz vor dem Ertrinken. Deshalb sollte deren Einsatz immer unter unmittelbarer Aufsicht und im Zusammenhang mit dem Schwimmenlernen erfolgen.

Schwimmsport- und Spielgeräte müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (z. B. DIN EN 13138 Teil 1-3) und nach Möglichkeit ein GS-Zeichen besitzen.

Sonnenschutz und Trinken nicht vergessen

Bitte denken Sie beim Aufenthalt im Freien auch an den Sonnenschutz für sich und die Kinder sowie an eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr.



Baden und Schwimmen in Kindertageseinrichtungen

Gemeinsame Empfehlung
der Unfallkasse Sachsen und
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

Vorwort

Wasser ist für Kinder ein faszinierendes Medium. Es eröffnet vielfältige Bewegungsmöglichkeiten und bietet im Sommer erfrischende Abkühlung. So erfreuen sich Baden und Schwimmen auch in sächsischen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kita) großer Beliebtheit. Einige Einrichtungen betreiben eigene Badebecken, andere nutzen öffentliche Bäder.

Leider ereignen sich im Zusammenhang mit dem Badevergnügen immer wieder folgenschwere Unfälle, die schlimmstenfalls tödlich enden können. Kinder ertrinken lautlos. Vor allem für Nichtschwimmer oder für unsichere Schwimmer können sich erhebliche Gefahren ergeben.

Wir möchten, dass für Kinder das Baden und Schwimmen in der Kita zu einem sicheren Erlebnis wird und haben wichtige Hinweise für Kita-Leitungen und die verantwortlichen pädagogischen Fachkräfte zusammengefasst.

Gefährdungsbeurteilung

Für die Bade- oder Schwimmveranstaltung hat die Kita-Leitung im Vorfeld eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, in der Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit aufgeführt sind.

Zu den Präventionsmaßnahmen gehören unter anderem:

- Festlegungen zu Verantwortlichkeiten, Aufsichtsführung und Ablauf der Veranstaltung.
- Ge- und Verbote (Baderegeln) zum sicheren Verhalten am und im Wasser.
- Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung müssen pädagogisch tätige Personen, Kinder und Personensorgeberechtigte im Voraus belehrt und informiert werden. Als Vorlage kann die Checkliste 6.2 UK Sachsen 02-01 genutzt werden.

Badeerlaubnis

Für alle Kinder, die während der Betreuungszeit am Baden und Schwimmen teilnehmen, muss eine schriftliche Badeerlaubnis der Personensorgeberechtigten vorliegen. In dieser ist zu dokumentieren, ob gesundheitliche Bedenken gegen eine Teilnahme bestehen. Zusätzlich ist zu empfehlen, dass vorhandene Nachweise der Schwimmfähigkeit, z. B. das Anfängerzeugnis (Seepferdchen) vorgelegt werden. Das Anfängerzeugnis belegt die erfolgreiche Wassergewöhnung des Kindes. Es ist jedoch kein Nachweis für Fähigkeiten im Sinne des sicheren Schwimmens.

Aufsichtsführung

Für die Sicherheit der Kinder beim Baden und Schwimmen ist die Aufsichtsführung eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft obliegt die Pflicht zur (1) kontinuierlichen, (2) aktiven und (3) präventiven Aufsichtsführung.

- (1) **kontinuierlich:** Die Beaufsichtigung der Kinder am und im Wasser wird uneingeschränkt und ohne Ablenkung, wie z. B. durch weitere Aufgaben, ausgeübt.
Tipp: Kinder regelmäßig durchzählen
- (2) **aktiv:** Warnungen und Weisungen werden von den Kindern eingehalten. Die verantwortliche pädagogische Fachkraft sowie die Begleitpersonen setzen Verbote durch.
- (3) **präventiv:** Die Intensität der Aufsichtsführung und die Umsetzung der Baderegeln basieren auf der erstellten Gefährdungsbeurteilung. Dabei spielen neben Alter, Entwicklungsstand und Besonderheiten der Kinder auch die konkreten örtlichen Bedingungen eine Rolle.

Die Aufsichtspflicht der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft kann zu keinem Zeitpunkt vollständig auf das Schwimmbadpersonal übertragen werden. Eine Anmeldung der Gruppe im Schwimmbad ist im Voraus und am Tag der Veranstaltung notwendig.

In Gefahren- und Notsituationen muss das Schwimmbadpersonal eingreifen und Hilfe leisten.

Begleitpersonen können Aufsichtsaufgaben nach Prüfung auf Eignung gemäß § 45 (3) Nr. 2 SGB VIII und schriftlicher Beauftragung durch die Kita-Leitung übernehmen. Die verantwortliche pädagogische Fachkraft und die Begleitpersonen haben ihren Platz so zu wählen, dass sie immer alle Kinder sehen können. Aus diesem Grund sollten sie sich nicht gleichzeitig mit den Kindern im Wasser aufhalten.

Aufsichtsschlüssel: Ein Betreuungsschlüssel von 1:5 hat sich als sehr günstig erwiesen. Der jeweilige Betreuungsschlüssel und die Anzahl gleichzeitig badender Kinder ist durch die Kita-Leitung in Abstimmung mit dem Träger und der verantwortlichen pädagogischen Fachkraft auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Rettungsfähigkeit

Planschbecken bis 0,60 m Wassertiefe

Die verantwortliche pädagogische Fachkraft muss

- an jeder Stelle des Beckens, die Kinder erreichen und ein Kind an die Wasseroberfläche und den Beckenrand bringen und
- lebensrettende Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung ergreifen können.



Nichtschwimmer- und Schwimmerbecken

Die verantwortliche pädagogische Fachkraft bzw. der die Gruppe begleitende Rettungsschwimmer muss

- über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze verfügen und
- neben der ständigen Selbstprüfung spätestens nach 4 Jahren eine Auffrischung der Rettungsfähigkeit mit folgenden Inhalten nachweisen:

Praxis	Theorie
<ul style="list-style-type: none">• Herz-Lungen-Wiederbelebung• Heraufholen eines Gegenstandes vom Beckenboden (ca. 2 m Wassertiefe)• Abschleppen einer Person im Wasser• an Land bringen einer Person aus dem Wasser• Befreiungsgriffe• kombinierte Übung	<ul style="list-style-type: none">• Baderegeln• Verhalten bei Rettungen• Rettungsmittel, Rettungshilfsmittel• Lebensrettende Sofortmaßnahmen• typische Unfälle im Schwimmbad• Beatmungsgeräte• Notruf und Rettungskette

Die Bestellung eines externen Rettungsschwimmers setzt voraus, dass dieser *ausschließlich* für die im Wasser befindlichen Kinder der Kita verantwortlich ist und er zeitgleich keine Nebentätigkeiten auszuführen hat!

Wassertiefe

Ein wesentlicher Aspekt für die Sicherheit beim Baden ist die Wassertiefe, die von der Körpergröße der Kinder abhängt. Nichtschwimmer sollen in maximal brusttiefem Wasser baden.

Achtung: Nichtschwimmerbecken können bis 1,35 m tief sein! Durch die Aufsicht oder technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wassertiefe am kleinsten Kind orientiert eingehalten wird.